

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/645e1ded-0d0a-3f3e-8a30-a956380830bd>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Bayerische Bauordnung (BayBO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BayBO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bayern
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2132-1-B

## Art. 78 BayBO - Bauzustandsanzeigen, Aufnahme der Nutzung

(1) <sup>1</sup>Die Bauaufsichtsbehörde, der Prüflingenieur, das Prüfamtsamt oder der Prüfsachverständige kann verlangen, dass ihm Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden. <sup>2</sup>Die Bauarbeiten dürfen erst fortgesetzt werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde, der Prüflingenieur, das Prüfamtsamt oder der Prüfsachverständige der Fortführung der Bauarbeiten zugestimmt hat.

(2) <sup>1</sup>Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. <sup>2</sup>Mit der Anzeige nach Satz 1 sind vorzulegen

1. bei Bauvorhaben nach [Art. 62a Abs. 2 Satz 1](#) eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit,
2. bei Bauvorhaben nach [Art. 62b Abs. 2 Satz 1](#) eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes ([Art. 77 Abs. 2 Satz 1](#)), soweit kein Fall des [Art. 62b Abs. 2 Satz 1 Alternative 2](#) vorliegt,
3. in den Fällen des [Art. 77 Abs. 2 Satz 2](#) die jeweilige Bestätigung.

<sup>3</sup>Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt.

(3) Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; ortsfeste Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn er die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat.

